



Die Antworten des Meinungsforschers Peter Hajek zum „Integrationsbarometer 2025“ erfordern eine unabhängige, ernsthafte fachliche Prüfung

Stellungnahme des Think Tanks der Türkischen Kulturgemeinde in Österreich (TKG) zu den veröffentlichten Antworten

Nach der Publikation der schriftlichen Antworten des Meinungsforschers Peter Hajek am 28. Januar 2026 auf der Website der Initiative „Die Neuen“ hat die Türkische Kulturgemeinde in Österreich (TKG Think Tank), die bereits seit dem 18. Dezember 2025 mehrfach Einsprüche und Stellungnahmen gegen das „Integrationsbarometer 2025“ erhoben hatte, eine gutachterliche und kritische Gesamtbewertung dieser Antworten vorgenommen. Dies erfolgte insbesondere deshalb, weil Peter Hajek als verantwortlicher Meinungsforscher das Integrationsbarometer im Auftrag des Österreichischen Integrationsfonds wissenschaftlich durchgeführt, ausgewertet und öffentlich präsentiert hat.

Staatlich beauftragte Meinungsforschung im Bereich Migration, Religion und gesellschaftlicher Zugehörigkeit unterliegt jedoch zwingend der verfassungsrechtlichen Neutralitätspflicht sowie den Maßstäben der Europäischen Menschenrechtskonvention und darf keine diskriminierenden oder grundrechtsgefährdenden Normwirkungen entfalten.

Ziel dieser Analyse ist ausdrücklich keine polemische Auseinandersetzung, sondern die systematische Prüfung der wissenschaftlichen Verantwortung eines Meinungsforschers, dessen Ergebnisse im öffentlichen Raum erhebliche gesellschaftliche Wirkungen erzeugen. Gerade weil Peter Hajek seit mehr als zehn Jahren zentrale integrationspolitische Erhebungen für den ÖIF verantwortet, ist eine besonders hohe methodische, ethische und grundrechtliche Sorgfalt geboten. Der internationale ICC/ESOMAR-Kodex verlangt Transparenz, die klare Trennung zwischen Daten, Interpretation und politischer Folgewirkung sowie die Vermeidung irreführender Wirkungen – insbesondere bei sensiblen Minderheitenfragen.

Die nachfolgenden Antworten zeigen nach unserer Auffassung ein wiederkehrendes Muster: Zentrale Kritikfragen werden nicht methodisch eingeordnet, sondern kommunikativ abgewehrt; strukturelle Minderheitenperspektiven werden als Kostenfrage marginalisiert; und staatliche Deutungsrahmen werden wissenschaftlich legitimiert, ohne die notwendige Sensibilität für Diskriminierungsrisiken erkennen zu lassen. Dieses Dokument versteht sich daher als fachliche und grundrechtsbezogene Einordnung der Antworten von Peter Hajek – mit dem Anspruch, die Verantwortung wissenschaftlicher Meinungsforschung dort sichtbar zu machen, wo sie nach unserer Auffassung verfehlt wurde.

Frage 1 und Antwort Peter Hajek (Wortlaut)

Die erste Frage, die an den verantwortlichen Meinungsforscher Dr. Peter Hajek gerichtet wurde, lautete: „Gab es im Rahmen des Integrationsbarometers Ergebnisse, Auswertungen oder Differenzierungen, die erhoben, jedoch vom Auftraggeber nicht veröffentlicht oder nicht als Kernergebnisse kommuniziert wurden? Falls ja, nach welchen Kriterien wurde darüber entschieden?“

Peter Hajek antwortete darauf wörtlich: „Nein, gibt es nicht. Es wurde in der PK darauf hingewiesen, dass alle Hauptergebnisse publiziert wurden. Zudem gibt es die umfangreiche Publikation auf der ÖIF-Homepage.“

Stellungnahme (TKG Think Tank)

Dr. Peter Hajek wurde in den vergangenen Jahren wiederholt als wissenschaftlicher Meinungsforscher präsentiert, dessen Arbeit im Auftrag des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) als zentrale Grundlage staatlicher Integrationskommunikation dient. Gerade deshalb ist bereits die erste Antwort von besonderer Bedeutung: Denn hier geht es nicht um eine polemische Kritik, sondern um eine elementare Transparenzfrage wissenschaftlicher Forschung im öffentlichen Raum.

Für Leserinnen und Leser, die nicht im Bereich der empirischen Sozial- oder Meinungsforschung tätig sind, muss an dieser Stelle klar gesagt werden: Seriöse Forschung darf auf berechnete Anfragen von Journalist:innen, NGOs oder der Zivilgesellschaft nicht mit bloßen Selbstbehauptungen reagieren. Wissenschaftliche Glaubwürdigkeit entsteht nicht durch Pressekonferenzen, sondern durch nachvollziehbare Dokumentation.

Der ICC/ESOMAR-Kodex, dem sich auch die Vereinigung der Markt- und Meinungsforscher Österreichs (VMÖ) verpflichtet hat und in dessen Rahmen Dr. Hajek tätig ist, stellt dabei den international anerkannten Maßstab dar. Er wurde entwickelt, um ethische Regeln für Markt-, Meinungs- und Sozialforschung festzulegen, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu sichern und sicherzustellen, dass Forschung nicht zur Verzerrung gesellschaftlicher Wirklichkeit beiträgt.

Vor diesem Hintergrund ist die Antwort Hajeks nach unserer Auffassung methodisch höchst problematisch.

Denn die Frage lautete nicht, ob „irgendwo“ etwas publiziert wurde, sondern ob zusätzliche Auswertungen, Differenzierungen oder Ergebnisse existierten, die zwar erhoben wurden, jedoch nicht als Kernergebnisse kommuniziert wurden – also nicht in jener Form, in der sie politisch, medial und normativ wirksam wurden. Die Antwort „Nein, gibt es nicht“ bleibt vollständig unbelegt. Der Verweis auf eine Pressekonferenz („PK“) und eine Homepage ersetzt keine wissenschaftliche Transparenz. Gerade bei staatlich beauftragter Forschung ist entscheidend, welche Resultate als zentrale Botschaft verdichtet werden, welche Differenzierungen ausgeblendet bleiben und nach welchen Kriterien diese Auswahl erfolgt.

Transparenz bedeutet nicht Ablage, sondern Nachvollziehbarkeit. Wer behauptet, alle Hauptergebnisse seien publiziert, muss zugleich offenlegen, welche Analysen durchgeführt wurden, ob weitere Ergebnisse vorlagen, welche Gewichtungen vorgenommen wurden und warum bestimmte Differenzierungen nicht als Kernergebnisse kommuniziert wurden.

Genau hier ist Artikel 8 des ICC/ESOMAR-Kodex unmittelbar einschlägig. Er verlangt, dass veröffentlichte Forschungsergebnisse so dargestellt werden müssen, dass Fehlinterpretationen und irreführende Wirkungen vermieden werden. Ein pauschaler Hinweis „alles publiziert“

genügt diesen Anforderungen nicht, solange unklar bleibt, ob interne Differenzierungen existierten, die aus der öffentlichen Kerndarstellung herausgefiltert wurden.

Ebenso ist Artikel 7 betroffen, der ausdrücklich fordert, dass Forscher klar unterscheiden müssen zwischen Ergebnissen, ihrer Interpretation und daraus abgeleiteten Folgerungen. Gerade in einem sensiblen Feld wie Migration und Religion ist dies zwingend, weil jede kommunikative Selektion vorhersehbare gesellschaftliche Fehlwirkungen erzeugen kann.

Nach unserer Auffassung entsteht hier ein strukturelles Risiko systematischer Verzerrung (Voreingenommenheit, Vorurteil oder methodisch selektive Ergebnisdarstellung), wenn nicht nachvollziehbar ist, welche Resultate intern vorlagen, aber öffentlich nicht als Leitbotschaft gesetzt wurden.

Verfassungsrechtlich berührt diese Intransparenz zugleich den Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG), weil staatlich finanzierte Forschung nicht dazu verwendet werden darf, Minderheiten durch selektive Kernergebnis-Kommunikation strukturell zum Objekt öffentlicher Problemzuschreibungen zu machen.

Menschenrechtlich sind zudem Art. 9 EMRK (Religionsfreiheit) und Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) betroffen, weil staatliche Öffentlichkeitswirkung im Bereich Integration nur unter besonderer Neutralitätspflicht erfolgen darf und keine diskriminierenden Normwirkungen entfalten darf.

Gerade deshalb ist die Frage nach nicht veröffentlichten Differenzierungen keine Nebensache, sondern eine Kernfrage demokratischer Verantwortlichkeit: Wer mit Steuergeld Forschung betreibt, muss offenlegen, welche Ergebnisse politisch wirksam gemacht werden – und welche nicht.

Schlussfolgerung und Konsequenz zu Frage 1

Aus all diesen Gründen genügt die Antwort Dr. Hajeks nicht den berufsethischen Mindestanforderungen wissenschaftlicher Meinungsforschung. Die bloße Behauptung, „alle Hauptergebnisse seien publiziert“, ersetzt keine Offenlegung von Auswahlkriterien, Gewichtungslagen und kommunikativen Verdichtungen.

Ohne diese Transparenz bleibt unprüfbar, ob es sich um wissenschaftliche Ergebnisoffenheit handelt – oder um selektive Kernergebnis-Kommunikation mit erheblicher normativer Wirkung. Genau dies widerspricht dem ICC/ESOMAR-Kodex und verletzt nach unserer Auffassung die besondere Verantwortung staatlich beauftragter Forschung im grundrechtsnahen Integrationsbereich.

Frage 2 und Antwort Peter Hajek (Wortlaut)

Frage 2 lautete:

„Ist bekannt, wie viele der insgesamt 1.000 befragten Personen selbst einen Migrationshintergrund haben? Falls ja, warum wird dieser Anteil in der veröffentlichten Studie nicht ausgewiesen?“

Peter Hajek antwortete darauf wörtlich:

„Selbstverständlich ist es das: $n=80$. Es gab nur wenig signifikante Abweichungen von anderen Bevölkerungsgruppen. Ein Mindest-Sample der Menschen mit Migrationshintergrund war ein explizites Ausschreibungskriterium bei Auftragsvergabe.“

Quelle (Originaldokument – Hajek Antworten, veröffentlicht durch „Die Neuen“):

https://www.neueorganisationen.at/wp-content/uploads/2026/01/integrationsbarometer_oeif.pdf

Stellungnahme (TKG Think Tank)

Nach unserer Auffassung ist diese Antwort in mehrfacher Hinsicht methodisch, ethisch und grundrechtlich hochproblematisch, weil sie eine zentrale strukturelle Schieflage des Integrationsbarometers offenlegt, diese aber zugleich kommunikativ entschärft, statt sie wissenschaftlich transparent einzuordnen.

Bereits der erste Satz bestätigt einen entscheidenden Befund:

„ **$n=80$** “

Das bedeutet: Von insgesamt 1.000 Befragten hatten lediglich 80 Personen selbst einen Migrationshintergrund. Damit beträgt der Anteil migrantischer Perspektiven nur rund acht Prozent. Für eine Studie, die sich als Instrument zur Bewertung von „Integration“ und „Zusammenleben“ präsentiert, ist dies nach unserer Auffassung kein statistisches Detail, sondern ein grundlegendes Ungleichgewicht.

Denn eine gesellschaftliche Realität, die Migrant:innen strukturell betrifft, kann nicht seriös erhoben werden, wenn jene Gruppen, über die politisch gesprochen wird, empirisch nur als Rand-Subsample vorkommen.

Gerade bei Themen wie Migration, Zugehörigkeit und Religion ist die Frage nicht, ob Minderheiten „auch irgendwie“ enthalten sind, sondern ob sie als gleichwertige Perspektive in der empirischen Grundlage angemessen repräsentiert werden.

Kommunikative Entschärfung statt wissenschaftlicher Transparenz

Noch gravierender ist nach unserer Auffassung der zweite Satz Hajeks:

„**Es gab nur wenig signifikante Abweichungen von anderen Bevölkerungsgruppen.**“

Diese Formulierung ist in dieser Form keine überprüfbare wissenschaftliche Aussage, sondern eine rhetorische Beruhigungsbehauptung.

Denn hier stellen sich zwingend methodische Fragen:

- Was bedeutet „wenig signifikant“ konkret?
- Welche statistischen Tests wurden angewendet?
- Welche Effektstärken oder Konfidenzintervalle ergeben sich?
- Wurde überhaupt die notwendige statistische Power erreicht, um Unterschiede zwischen Gruppen erkennen zu können?
- Wurde gewichtet? Gab es Design-Effekte?

Ohne diese Angaben bleibt die Aussage nicht falsifizierbar und damit wissenschaftlich nicht seriös.

Gerade in einem politisch hochsensiblen Feld kann eine solche pauschale Behauptung nicht als methodische Einordnung gelten, sondern erzeugt vielmehr den Eindruck, Migrant:innenperspektiven seien ausreichend berücksichtigt worden – obwohl die empirische Basis dafür extrem schmal ist.

Systematische Verzerrung (Voreingenommenheit / Unausgewogenheit)

Nach unserer Auffassung liegt hier eine strukturelle Verzerrung (Voreingenommenheit oder methodisch bedingte Unausgewogenheit) vor:

Die Mehrheit produziert den Deutungsrahmen, während die Minderheit statistisch marginal bleibt.

Damit wird „Zusammenleben“ nicht als wechselseitige Realität erhoben, sondern als mehrheitsgesellschaftliche Bewertung über Minderheiten konstruiert.

Das Integrationsbarometer wird dadurch nicht zu einer Studie über Integration als gemeinsames Verhältnis, sondern zu einem Instrument, in dem die Mehrheitsgesellschaft gesellschaftliche Urteile setzt, während die Betroffenen empirisch nur am Rand erscheinen.

ICC/ESOMAR – Transparenz- und Veröffentlichungspflichten

Gerade weil Peter Hajek als professioneller Meinungsforscher im Rahmen staatlich beauftragter Forschung handelt, ist der ICC/ESOMAR-Kodex unmittelbar einschlägig.

Artikel 8 verlangt ausdrücklich:

„Wenn Forschungsergebnisse veröffentlicht werden, müssen die Forscher sicherstellen, dass die Öffentlichkeit Zugang zu den erforderlichen Informationen hat, um die Qualität der Daten und die Gültigkeit der daraus gezogenen Schlüsse zu beurteilen.“

Eine Aussage wie „wenig signifikante Abweichungen“ ohne Offenlegung der statistischen Grundlagen widerspricht nach unserer Auffassung genau dieser Pflicht.

Artikel 7 verlangt zusätzlich:

„Forscher müssen klar unterscheiden zwischen Ergebnissen, ihrer Interpretation dieser Ergebnisse und allen daraus abgeleiteten Folgerungen.“

Hier verschwimmt diese Grenze: Aus einem kleinen Subsample wird eine beruhigende Interpretation abgeleitet, ohne dass nachvollziehbar dokumentiert wird, ob diese Interpretation überhaupt durch belastbare Daten gedeckt ist.

Quelle (ICC/ESOMAR Kodex – deutsche Fassung, VMÖ):

https://www.vmo.at/wp-content/uploads/2017/01/ICCESOMAR_Code_German_.pdf

Verfassungs- und EMRK-Dimension

Nach unserer Auffassung ist diese empirische Marginalisierung nicht nur methodisch fragwürdig, sondern grundrechtsrelevant.

Der Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) verpflichtet staatliche Institutionen, keine Bevölkerungsgruppe strukturell zum Objekt öffentlicher Problemzuschreibung zu machen.

Quelle (Art. 7 B-VG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

Menschenrechtlich ist Art. 14 EMRK einschlägig, weil staatliche Öffentlichkeitswirkung nicht diskriminierend wirken darf.

Wo religiöse Kategorien, insbesondere muslimische Zugehörigkeit, mitberührt sind, ist zusätzlich Art. 9 EMRK relevant: Der Staat muss besondere Neutralität wahren, wenn religiöse Minderheiten in politisch sensiblen Studien problematisch gerahmt werden.

Quelle (EMRK, Art. 9 und Art. 14):

https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU

Schlussfolgerung und Konsequenz zu Frage 2

Aus all diesen Gründen ist Frage 2 nach unserer Auffassung ein zentraler Beleg für die methodische Schieflage des Integrationsbarometers:

Peter Hajek bestätigt ein statistisch schwaches Subsample von n=80, behauptet zugleich jedoch „wenig signifikante Abweichungen“, ohne jede verpflichtende Offenlegung der dafür notwendigen Testlogik und Unsicherheiten.

Eine staatlich finanzierte Studie darf Minderheiten nicht zum Gegenstand öffentlicher Bewertung machen, während ihre empirische Abbildung nur als Randgröße erfolgt.

Gerade deshalb ist hier eine unabhängige wissenschaftliche und grundrechtliche Prüfung der Stichprobenstruktur, Gewichtung, Auswertung und Veröffentlichungspraxis zwingend erforderlich

Frage 3 und Antwort Peter Hajek (Wortlaut)

Frage 3 lautete: „Aus welchen methodischen Gründen wurde im Integrationsbarometer nicht erhoben, ob die Befragten persönlichen Kontakt mit Migrant:innen haben, obwohl andere staatliche Publikationen einen klaren Zusammenhang zwischen Kontakt und Bewertung des Zusammenlebens zeigen?“

Peter Hajek antwortete darauf wörtlich:

„Dass Menschen mit Kontakt zur migrantische Community einen z.T. differenzierten Blick auf die Dinge haben, ist gesichertes Wissen, das man nicht jedes Mal abfragen muss. Zudem wurde in der PK beim Thema Arbeitsplatz auf diesen Zusammenhang hingewiesen.“

Quelle (Originaldokument – Hajek Antworten, veröffentlicht durch „Die Neuen“):

https://www.neueorganisationen.at/wp-content/uploads/2026/01/integrationsbarometer_oeif.pdf

Stellungnahme (TKG Think Tank)

Nach unserer Auffassung ist diese Antwort methodisch und wissenschaftsethisch besonders gravierend, weil sie einen zentralen Grundsatz seriöser Sozialforschung explizit zurückweist: Die Verpflichtung, zentrale Kontextvariablen empirisch zu erheben, statt sie durch Vorwissen oder Pressekommunikation zu ersetzen.

Die Frage zielte auf einen der wichtigsten erklärenden Faktoren integrationsbezogener Einstellungen: persönlichen Kontakt. In der gesamten Integrationsforschung gilt seit Jahrzehnten als gesichert, dass direkte Begegnung und soziale Nähe Vorurteile und negative Bewertungen verringern können. Gerade deshalb wäre es zwingend naheliegend, im Integrationsbarometer systematisch zu erfassen, ob Befragte tatsächlich Kontakt zu Migrant:innen haben oder nicht.

Peter Hajek antwortet jedoch nicht mit einer methodischen Begründung, sondern mit dem Satz:

„...das man nicht jedes Mal abfragen muss.“

Nach unserer Auffassung ist genau dies ein wissenschaftliches Offenbarungssignal. Denn Meinungsforschung ist nicht die Wiederholung vermeintlich bekannten Wissens, sondern die empirische Überprüfung gesellschaftlicher Zusammenhänge unter konkreten Bedingungen.

Gerade wenn eine Studie mit erheblicher politischer Normwirkung behauptet, Aussagen über „Zusammenleben“ und „Integration“ zu liefern, darf sie zentrale Erklärungsvariablen nicht einfach auslassen, weil der Forscher meint, man wisse dies ohnehin bereits.

Denn ohne die Erhebung von Kontaktstrukturen bleibt unklar:

- ob negative Bewertungen vor allem dort auftreten, wo keinerlei reale Begegnung besteht
- ob bestimmte Gruppen stärker durch mediale Narrative geprägt sind
- ob das Urteil „Integration funktioniert schlecht“ überhaupt erfahrungsbasiert ist oder kontaktlos konstruiert wird
- ob die erhobenen Mehrheitsurteile nicht gerade Ausdruck sozialer Distanz sind

Die Auslassung dieser Variablen führt nach unserer Auffassung zu einem strukturellen Erkenntnisdefizit: Das Integrationsbarometer misst Bewertungen, aber erhebt nicht jene Faktoren, die diese Bewertungen erklären könnten.

Besonders problematisch ist zudem der zweite Teil der Antwort:

„Zudem wurde in der PK ... darauf hingewiesen.“

Eine Pressekonferenz (PK) ersetzt keine Variable. Wissenschaftliche Datenerhebung kann nicht durch kommunikative Hinweise substituiert werden.

Methodische Verantwortung entsteht nicht durch PR-Rahmung, sondern durch transparente Operationalisierung, Kontextmessung und nachvollziehbare Auswertung.

ICC/ESOMAR-Bezug

Nach unserer Auffassung ist Artikel 8 (ICC/ESOMAR) hier unmittelbar berührt. Er verlangt ausdrücklich, dass veröffentlichte Ergebnisse so dargestellt werden müssen, dass die Öffentlichkeit die Qualität der Daten und die Gültigkeit der daraus gezogenen Schlüsse beurteilen kann.

Wenn jedoch eine zentrale Erklärungskomponente wie Kontakt bewusst nicht erhoben wird, können Schlussfolgerungen über „Zusammenleben“ nach unserer Auffassung gerade nicht als valide gesellschaftliche Diagnose gelten, sondern bleiben interpretationsanfällige Mehrheitsurteile ohne empirische Kontextbasis.

Artikel 7 verpflichtet zudem zur klaren Trennung zwischen Daten und Interpretation sowie zu besonderer Sorgfalt bei sensiblen Themen.

Gerade Migration und Religion gehören zu jenen Feldern, in denen vorhersehbare Diskriminierungsrisiken bestehen. Umso zwingender wäre es, erklärende Variablen wie Kontakt zu erheben, statt Urteile ohne Kontext im öffentlichen Raum stehen zu lassen.

Quelle (ICC/ESOMAR Kodex – deutsche Fassung, VMÖ):

https://www.vmo.at/wp-content/uploads/2017/01/ICCESOMAR_Code_German_.pdf

Verfassungs- und EMRK-Dimension

Nach unserer Auffassung ist diese methodische Unterlassung auch grundrechtlich relevant. Staatlich finanzierte Forschung darf nicht dazu beitragen, dass Minderheiten in problemorientierten Narrativen erscheinen, ohne dass erklärende soziale Strukturen erhoben werden.

Der Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) verpflichtet staatliche Institutionen zur Neutralität und zur Vermeidung struktureller Belastungen bestimmter Gruppen.

Quelle (Art. 7 B-VG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

Art. 14 EMRK untersagt Diskriminierung in staatlicher Wirkung. Wenn eine staatlich beauftragte Studie negative Urteile über Migrant:innen publiziert, aber zentrale Differenzierungsfaktoren wie Kontakt nicht erhebt, entsteht nach unserer Auffassung ein Risiko diskriminierender Fehlwirkung durch pauschale Rahmung.

Wo religiöse Gruppen mitbetroffen sind, ist zusätzlich Art. 9 EMRK relevant, der staatliche Zurückhaltung bei Maßnahmen verlangt, die religiöse Minderheiten gesellschaftlich markieren oder negativ rahmen.

Quelle (EMRK, Art. 9 und Art. 14):

https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU

Schlussfolgerung und Konsequenz zu Frage 3

Aus all diesen Gründen zeigt Frage 3 nach unserer Auffassung ein besonders deutliches methodisches Versäumnis: Der Meinungsforscher Peter Hajek erklärt die Nicht-Erhebung eines zentralen Kontextfaktors mit dem Hinweis, man müsse gesichertes Wissen „nicht jedes Mal abfragen“.

Gerade dies widerspricht dem Grundprinzip empirischer Sozialforschung: Gesellschaftliche Urteile dürfen nicht ohne erklärende Variablen veröffentlicht werden, wenn sie im politischen Raum Minderheiten betreffen. Damit bleibt das Integrationsbarometer nicht nur analytisch unvollständig, sondern erzeugt eine normativ gefährliche Pauschalwirkung: Mehrheitsurteile ohne Kontext werden als gesellschaftliche Diagnose ausgegeben. Nach unserer Auffassung bedarf gerade diese Auslassung einer unabhängigen wissenschaftlichen Prüfung, weil sie zeigt, wie stark das Instrument auf Deutung statt auf Erklärung angelegt ist.

Frage 4 und Antwort Peter Hajek (Wortlaut)

Frage 4 lautete: „Wie erklären Sie das Spannungsverhältnis, dass eine deutliche Mehrheit der Befragten das Funktionieren der Integration als schlecht bewertet, gleichzeitig aber ein ebenso hoher Anteil ausreichende Integrationsangebote wahrnimmt? Wurde dieser Widerspruch im Rahmen der Studienauswertung intern thematisiert?“

Peter Hajek antwortete darauf wörtlich: „Hierbei handelt es sich um einen scheinbaren Widerspruch. Die Verfügbarkeit von Angeboten sagt nichts darüber aus, wie deren Wirkung wahrgenommen wird. Das hängt unter anderem vom Nutzungsverhalten der Zielgruppen ab.“

Quelle (Originaldokument – Hajek Antworten, veröffentlicht durch „Die Neuen“):

https://www.neueorganisationen.at/wp-content/uploads/2026/01/integrationsbarometer_oeif.pdf

Stellungnahme (TKG Think Tank)

Nach unserer Auffassung ist diese Antwort einer der methodisch und normativ gravierendsten Passagen des gesamten Schriftwechsels, weil sie ein zentrales Spannungsverhältnis nicht empirisch erklärt, sondern kommunikativ neutralisiert und dabei zugleich eine hochproblematische Schuldverschiebung gegenüber Migrant:innen enthält.

Die Frage war wissenschaftlich eindeutig: Wie kann es sein, dass eine Mehrheit gleichzeitig sagt,

– „Integration funktioniert schlecht“ und zugleich

– „Es gibt genug Integrationsangebote“?

Ein seriöser Meinungsforscher müsste hier zwingend nach Differenzierungen fragen:

Welche Bevölkerungsgruppen bewerten Angebote anders?

Wer nimmt Angebote überhaupt wahr?

Welche Faktoren erklären das negative Gesamturteil trotz vorhandener Infrastruktur?

Welche Rolle spielen Medien, politische Kampagnen, stereotype Problemrahmen?

Genau hier müsste Sozialforschung analytisch werden. Peter Hajek wird jedoch nicht analytisch. Er erklärt den Widerspruch schlicht für nicht existent: „...ein scheinbarer Widerspruch.“

Damit wird eine empirische Spannung nicht untersucht, sondern **rhetorisch aufgelöst**.

Das ist nach unserer Auffassung keine wissenschaftliche Erklärung, sondern eine kommunikative Abkürzung. Noch gravierender ist der zweite Teil: „Das hängt unter anderem vom Nutzungsverhalten der Zielgruppen ab.“

Nach unserer Auffassung liegt hier der eigentliche Skandal. Denn mit diesem Satz geschieht eine normative Verschiebung der Verantwortung:

Nicht die gesellschaftliche Struktur, nicht die Qualität der Angebote, nicht institutionelle Barrieren, nicht Diskriminierung, nicht sozialer Ausschluss, nicht politische Rahmenbedingungen stehen plötzlich im Zentrum, sondern das Verhalten der „Zielgruppen“.

Das bedeutet: Die Gruppen, über die Integration gemessen wird, werden zugleich als Ursache des „Scheiterns“ impliziert.

Das ist methodisch nicht abgesichert, weil keine einzige Variable erhoben wird, die diese Behauptung trägt:

- Welche Zielgruppen?
- Welche Angebote?
- Welche Nutzung?
- Welche Hindernisse?
- Welche Datenbasis?

Nichts davon wird angegeben. Damit handelt es sich nicht um Forschung, sondern um eine pauschale Zuschreibung: Integration funktioniert schlecht, weil die Zielgruppen die Angebote nicht richtig nutzen. Nach unserer Auffassung ist genau dies die klassische Struktur stigmatisierender Mehrheitsnarrative: **Die Mehrheit urteilt, die Minderheit trägt die implizite Verantwortung.**

Das Integrationsbarometer wird dadurch nicht zum Analyseinstrument, sondern zum Deutungsinstrument mit einseitiger Belastungsrichtung.

ICC/ESOMAR-Bezug

Nach unserer Auffassung ist Artikel 8 (ICC/ESOMAR) hier unmittelbar verletzt.

Denn der Kodex verlangt, dass veröffentlichte Ergebnisse nicht irreführend sein dürfen und dass die Öffentlichkeit Zugang zu den notwendigen Informationen haben muss, um die Qualität der Schlüsse beurteilen zu können.

Eine Aussage wie: „Das hängt vom Nutzungsverhalten der Zielgruppen ab“ ist ohne jede Datengrundlage genau das Gegenteil: Sie ist eine Folgerung, die nicht durch erhobene Daten gestützt wird, sondern als Interpretation mit normativer Wirkung in den öffentlichen Raum gestellt wird.

Artikel 7 ICC/ESOMAR verlangt zudem ausdrücklich die klare Trennung zwischen Ergebnis und Interpretation.

Hier verschwimmt diese Grenze vollständig: Ein statistisches Spannungsverhältnis wird nicht erklärt, sondern mit einer politisch anschlussfähigen Interpretation überschrieben.

Gerade bei sensiblen Themen wie Migration ist dies nach ICC/ESOMAR besonders schadensanfällig, weil Fehlwirkungen zulasten von Minderheiten vorhersehbar sind.

Quelle (ICC/ESOMAR Kodex – deutsche Fassung, VMÖ):

https://www.vmo.at/wp-content/uploads/2017/01/ICCESOMAR_Code_German_.pdf

Verfassungs- und EMRK-Dimension

Nach unserer Auffassung ist diese Antwort auch grundrechtlich hochsensibel.

Denn wenn eine staatlich finanzierte Studie negative Urteile über „Integration“ veröffentlicht, aber die Erklärungsebene auf das Verhalten der Migrant:innen verschiebt, entsteht ein staatlich legitimer Problemrahmen:

Die Minderheit wird nicht als gleichberechtigter Teil der Gesellschaft behandelt, sondern als Nutzungsobjekt von Angeboten und als implizite Ursache des Scheiterns.

Das berührt unmittelbar den Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG):

Der Staat darf keine Bevölkerungsgruppe strukturell problematisieren oder mit pauschalen Belastungsnarrativen versehen.

Quelle (Art. 7 B-VG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

Art. 14 EMRK untersagt Diskriminierung in staatlicher Wirkung. Wenn öffentliche Forschung die Mehrheitsgesellschaft urteilen lässt, aber Erklärungen in Richtung Minderheitenverhalten verschiebt, entsteht ein Risiko struktureller Ungleichbehandlung.

Wo religiöse Gruppen mitbetroffen sind, ist zusätzlich Art. 9 EMRK relevant, weil staatliche Neutralität bei religiösen Minderheiten zwingend ist.

Quelle (EMRK, Art. 9 und Art. 14):

https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU

Schlussfolgerung und Konsequenz zu Frage 4

Aus all diesen Gründen zeigt Frage 4 nach unserer Auffassung einen der gefährlichsten Punkte der gesamten Integrationsbarometer-Logik: Ein zentrales gesellschaftliches Spannungsverhältnis wird nicht empirisch analysiert, sondern rhetorisch entkräftet. Und noch schwerer: Die Erklärung wird ohne Datengrundlage auf das „Nutzungsverhalten der Zielgruppen“ verschoben. Damit entsteht kein wissenschaftliches Bild von Integration, sondern ein normativer Deutungsrahmen, der Minderheiten erneut als Problemträger markiert. Nach unserer Auffassung ist genau dies mit staatlicher Neutralitätspflicht, mit den Standards des ICC/ESOMAR-Kodex und mit dem Diskriminierungsschutz der EMRK nicht vereinbar.

Gerade deshalb bedarf auch diese Antwort einer unabhängigen wissenschaftlichen und grundrechtlichen Prüfung.

Frage 5 und Antwort Peter Hajek (Wortlaut)

Frage 5 lautete: „In welchem Ausmaß hatte der Auftraggeber Einfluss auf Fragestellung, Auswertung, Auswahl der Kernergebnisse sowie den Zeitpunkt und den politischen Rahmen der Präsentation?“

Peter Hajek antwortete darauf wörtlich: „Der Auftraggeber setzt die inhaltlichen Schwerpunkte. Formulierung der Fragen, stat. Auswertung und Zusammenfassung obliegt dem Institut in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Der ÖIF ist in den letzten 10 Jahren unseren Empfehlungen gefolgt.“

Quelle (Originaldokument – Hajek Antworten, veröffentlicht durch „Die Neuen“):

https://www.neueorganisationen.at/wp-content/uploads/2026/01/integrationsbarometer_oeif.pdf

Stellungnahme (TKG Think Tank)

Nach unserer Auffassung enthält diese Antwort eines der deutlichsten Eingeständnisse im gesamten Schriftwechsel: Peter Hajek bestätigt offen, dass der Auftraggeber – also der Österreichische Integrationsfonds – die „inhaltlichen Schwerpunkte“ setzt.

Damit wird ausgesprochen, was in staatlich beauftragter Meinungsforschung genau der kritischste Punkt ist: Die zentralen Themen, die später als gesellschaftliche Botschaft wirken, werden nicht autonom aus wissenschaftlicher Logik entwickelt, sondern durch den Auftraggeber vorgegeben. Gerade in einem Feld wie Migration, Religion und Zugehörigkeit ist diese Feststellung hochproblematisch. Denn hier geht es nicht um neutrale Konsumforschung, sondern um Fragen, die Minderheiten betreffen, politische Konfliktlinien berühren und gesellschaftliche Stigmatisierungen verstärken können.

Wenn der Auftraggeber „die Schwerpunkte setzt“, dann ist das Integrationsbarometer nicht bloß eine Messung, sondern eine staatlich definierte Problemagenda.

Besonders gravierend ist der zweite Satz: „...obliegt dem Institut in Abstimmung mit dem Auftraggeber.“

Diese Formulierung zeigt, dass auch Auswertung, Zusammenfassung und öffentliche Verdichtung nicht unabhängig erfolgen, sondern abgestimmt. Nach unserer Auffassung bedeutet das: Die Grenze zwischen wissenschaftlicher Erhebung und politischer Kommunikationslogik ist strukturell aufgehoben. Denn genau dort entsteht die entscheidende Macht: Welche Ergebnisse werden betont? Welche Differenzierungen verschwinden? Welche Aussagen werden als Kernergebnisse gesetzt?

Noch entlarvender ist schließlich der letzte Satz: **„Der ÖIF ist in den letzten 10 Jahren unseren Empfehlungen gefolgt.“** Nach unserer Auffassung ist das kein Beleg wissenschaftlicher Qualität, sondern ein Hinweis auf institutionelle Kontinuität eines geschlossenen Systems:

ÖIF beauftragt seit Jahren dieselbe Struktur, dieselben Akteure, dieselbe Deutungslogik – und genau daraus entsteht die langfristige Problemrahmung, die bereits seit der früheren „Muslim-Studie“ öffentlich kritisiert wurde. Damit wird nicht sichtbar, dass Kontrolle, Distanz oder unabhängige wissenschaftliche Konkurrenz vorhanden wäre, sondern eher ein dauerhaftes Verhältnis von Auftraggeber und Institut, das über ein Jahrzehnt hinweg dieselben Muster reproduziert.

ICC/ESOMAR-Bezug

Nach unserer Auffassung ist Artikel 7 des ICC/ESOMAR-Kodex hier unmittelbar berührt. Denn Transparenz bedeutet nicht nur Offenlegung technischer Details, sondern auch die klare Trennung zwischen Forschung und Auftraggeberinteresse.

Wenn ein Auftraggeber „Schwerpunkte setzt“ und das Institut in „Abstimmung“ zusammenfasst, dann ist genau jene Neutralität gefährdet, die der Kodex in sensiblen Bereichen verlangt. Artikel 8 verlangt zudem ausdrücklich, dass veröffentlichte Ergebnisse nicht irreführend sein dürfen und die Öffentlichkeit in die Lage versetzt werden muss, die Qualität der Schlussfolgerungen zu beurteilen.

Wenn aber der politische Rahmen der Präsentation, die Kernergebnis-Setzung und die Schwerpunktwahl in einem abgestimmten Auftraggeber-Institut-Verhältnis entstehen, dann ist nach unserer Auffassung genau diese öffentliche Nachvollziehbarkeit nicht mehr gewährleistet.

Quelle (ICC/ESOMAR Kodex – deutsche Fassung, VMÖ):

https://www.vmo.at/wp-content/uploads/2017/01/ICCESOMAR_Code_German_.pdf

Verfassungs- und EMRK-Dimension

Nach unserer Auffassung ist diese Antwort auch verfassungs- und menschenrechtlich hochsensibel. Denn eine staatlich finanzierte Institution darf nicht über Meinungsforschung indirekt festlegen, welche Minderheiten als gesellschaftliches Problem ins Zentrum gerückt werden. Der Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) verpflichtet staatliche Stellen zur Neutralität und zur Vermeidung struktureller Problemzuschreibungen.

Wenn „inhaltliche Schwerpunkte“ von einem staatlichen Auftraggeber gesetzt werden, während Minderheiten regelmäßig Gegenstand negativer Mehrheitsurteile sind, entsteht ein Risiko staatlicher Ungleichwirkung.

Art. 14 EMRK untersagt Diskriminierung auch dort, wo staatliche Öffentlichkeitswirkung vorhersehbar bestimmte Gruppen belastet.

Wo Religion betroffen ist, verlangt Art. 9 EMRK besondere Zurückhaltung.

Quelle (Art. 7 B-VG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

Quelle (EMRK, Art. 9 und Art. 14):

https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU

Schlussfolgerung und Konsequenz zu Frage 5

Aus all diesen Gründen zeigt Frage 5 nach unserer Auffassung einen Kernpunkt institutioneller Problematik: Peter Hajek bestätigt offen, dass der Auftraggeber die Schwerpunkte setzt und die Ergebnisdarstellung abgestimmt erfolgt. Damit erscheint das Integrationsbarometer nicht als unabhängiges empirisches Instrument, sondern als staatlich beauftragter Deutungsrahmen, der über Jahre hinweg in gleichbleibender Struktur produziert wird. Gerade in einem Feld, das Minderheiten betrifft und gesellschaftliche Normwirkungen entfaltet, ist dies nicht hinnehmbar.

Nach unserer Auffassung bedarf es einer unabhängigen wissenschaftlichen und grundrechtlichen Kontrolle der gesamten Auftragsvergabe, Schwerpunktsetzung und Kommunikationslogik.

Frage 6 und Antwort Peter Hajek (Wortlaut)

Frage 6 lautete: „Wurde intern diskutiert, welche Auswirkungen der Ausschluss von Migrant:innen aus der Befragung auf die Aussagekraft einer Studie zum Thema ‚Zusammenleben‘ hat?“

Peter Hajek antwortete darauf wörtlich: „Methodische Hintergrund dieser Vorgehensweise: Menschen mit Migrationshintergrund ohne österreichischen Pass sind eine sehr diverse und heterogene Gruppe. Je nach Zielgruppe und -person benötigt man eine andere Methode (sehr oft Face2Face), verschiedensprachige Fragebögen und daher auch mehrsprachige Interviewer:innen. Eine Befragung dieser Gruppe im Rahmen des Integrationsbarometers würden die Kosten-Nutzen-Relation, zu der öffentliche Institutionen verpflichtet sind, vollkommen sprengen. Aus diesen Grund lässt der ÖIF diese Gruppen in gesondert Projekten befragen.“

Quelle (Originaldokument – Hajek Antworten, veröffentlicht durch „Die Neuen“):

https://www.neueorganisationen.at/wp-content/uploads/2026/01/integrationsbarometer_oEIF.pdf

Stellungnahme (TKG Think Tank)

Nach unserer Auffassung ist diese Antwort eine der gravierendsten Offenlegungen im gesamten Schriftwechsel, weil Peter Hajek hier nicht nur den Ausschluss der Betroffenen erklärt, sondern ihn ausdrücklich mit einem Kostenargument legitimiert.

Das bedeutet im Klartext: Migrant:innen werden aus einer Studie über „Zusammenleben“ ausgeschlossen, weil ihre Einbeziehung „die Kosten-Nutzen-Relation sprengen“ würde.

Gerade dieser Satz macht deutlich, wie tief das Problem reicht.

Denn „Zusammenleben“ ist kein Mehrheitsprojekt, das man nur aus Sicht der Aufnahmegesellschaft bewerten kann. Wenn ein staatliches Integrationsinstrument systematisch jene Menschen ausblendet, um die es politisch und gesellschaftlich zentral geht, dann entsteht kein empirisches Bild des Zusammenlebens, sondern ein einseitiges Bewertungsinstrument der Mehrheit über Minderheiten.

Peter Hajek argumentiert, Migrant:innen ohne Pass seien „heterogen“ und methodisch schwieriger zu erreichen.

Das ist selbstverständlich richtig. Aber genau daraus folgt nicht, dass man sie ausklammern darf, sondern dass man sie umso sorgfältiger einbeziehen müsste.

Die Antwort zeigt nach unserer Auffassung eine gefährliche Verdrehung wissenschaftlicher Verantwortung: Methodische Schwierigkeit wird nicht als Auftrag verstanden, bessere Forschung zu machen, sondern als Rechtfertigung, die Betroffenenperspektive aus dem zentralen Instrument auszuschließen.

Besonders problematisch ist die Formulierung: „...würde die Kosten-Nutzen-Relation vollkommen sprengen.“

Nach unserer Auffassung ist das ein Offenbarungseid. Denn Grundrechte, Gleichbehandlung und Minderheitenschutz sind kein Luxusposten.

Wenn der Staat ein Instrument über Migration finanziert, dann kann er nicht argumentieren, dass die Einbeziehung der Migrant:innen selbst „zu teuer“ sei. Gerade hier zeigt sich ein struktureller Skandal:

Die Mehrheit wird kostengünstig befragt, die Minderheit wird ausgelagert. Das Ergebnis ist ein Deutungsrahmen, in dem die Gesellschaft über Migrant:innen spricht, aber Migrant:innen selbst nicht als gleichwertige Stimme vorkommen.

Hinzu kommt der letzte Satz: **„Aus diesen Grund lässt der ÖIF diese Gruppen in gesondert Projekten befragen.“**

Nach unserer Auffassung ist das keine Lösung, sondern eine institutionelle Ausrede. Denn Nebenprojekte ersetzen nicht die Gleichwertigkeit im Hauptinstrument.

Die öffentliche Normwirkung entsteht durch das Integrationsbarometer als Leitstudie, nicht durch getrennte Spezialbefragungen, die kaum dieselbe mediale und politische Resonanz entfalten. Damit bleibt das zentrale Bild des „Zusammenlebens“ strukturell asymmetrisch:

Die Mehrheit urteilt, die Minderheit wird methodisch ausgelagert.

ICC/ESOMAR-Bezug

Nach unserer Auffassung ist diese Antwort ein klarer Konflikt mit dem ICC/ESOMAR-Kodex. Artikel 7 verlangt besondere Sorgfalt bei sensiblen Merkmalen und die Vermeidung vorhersehbarer gesellschaftlicher Fehlwirkungen.

Gerade Migration und Religion sind Hochrisikofelder für Diskriminierung.

Wenn aber die Betroffenen systematisch aus dem Hauptinstrument ausgeschlossen werden, steigt das Risiko stigmatisierender Mehrheitsdeutungen erheblich.

Artikel 8 verpflichtet dazu, sicherzustellen, dass veröffentlichte Ergebnisse nicht irreführend sind.

Ein Barometer, das als Studie über „Zusammenleben“ präsentiert wird, aber Migrant:innen aus Kostengründen ausblendet, ist nach unserer Auffassung genau in diesem Sinne irreführend:

Es suggeriert gesellschaftliche Wirklichkeit, misst aber nur Mehrheitsurteile.

Quelle (ICC/ESOMAR Kodex – deutsche Fassung, VMÖ):

https://www.vmo.at/wp-content/uploads/2017/01/ICCESOMAR_Code_German_.pdf

Verfassungs- und EMRK-Dimension

Nach unserer Auffassung ist diese Antwort auch grundrechtsrelevant.

Der Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) verpflichtet staatliche Institutionen, niemanden strukturell zum Objekt öffentlicher Problemzuschreibung zu machen.

Wenn Migrant:innen als Untersuchungsgegenstand dienen, aber nicht als gleichberechtigte Akteure erhoben werden, entsteht eine staatlich legitimierte Asymmetrie.

Art. 14 EMRK untersagt Diskriminierung in staatlicher Wirkung.

Ein staatliches Forschungsinstrument, das Minderheiten aus Kostengründen ausklammert, während es gesellschaftliche Urteile über sie produziert, erzeugt vorhersehbare Ungleichwirkungen.

Wo Religion betroffen ist, verlangt Art. 9 EMRK zusätzliche Neutralität.

Quelle (Art. 7 B-VG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

Quelle (EMRK, Art. 9 und Art. 14):

https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU

Schlussfolgerung und Konsequenz zu Frage 6

Aus all diesen Gründen ist Frage 6 nach unserer Auffassung ein zentraler Beleg für die strukturelle Entgleisung dieses Instruments: Peter Hajek rechtfertigt den Ausschluss der Betroffenen nicht wissenschaftlich, sondern ökonomisch. Damit wird Integration als Problem der Minderheit vermessen, aber ohne die Minderheit gleichberechtigt einzubeziehen.

Ein staatlich finanziertes Barometer über Zusammenleben darf nicht auf der Logik beruhen: „Migrant:innen wären zu teuer.“

Gerade weil es um Grundrechte, gesellschaftliche Würde und Gleichbehandlung geht, ist dieser Ausschluss nicht nur methodisch fragwürdig, sondern politisch und menschenrechtlich hochsensibel. Nach unserer Auffassung bedarf diese Praxis einer unabhängigen wissenschaftlichen und verfassungsrechtlichen Prüfung.

Frage 7 und Antwort Peter Hajek (Wortlaut)

Frage 7 lautete: „Wie erklären Sie das Spannungsverhältnis, dass eine deutliche Mehrheit der Befragten das Funktionieren der Integration als schlecht bewertet, gleichzeitig aber ein ebenso hoher Anteil ausreichende Integrationsangebote wahrnimmt? Wurde dieser Widerspruch im Rahmen der Studiaauswertung intern thematisiert?“

Peter Hajek antwortete darauf wörtlich: „Hierbei handelt es sich um einen scheinbaren Widerspruch. Die Verfügbarkeit von Angeboten sagt nichts darüber aus, wie deren Wirkung wahrgenommen wird. Das hängt unter anderem vom Nutzungsverhalten der Zielgruppen ab.“

Quelle (Originaldokument – Hajek Antworten, veröffentlicht durch „Die Neuen“):

https://www.neueorganisationen.at/wp-content/uploads/2026/01/integrationsbarometer_oef.pdf

Stellungnahme (TKG Think Tank)

Nach unserer Auffassung ist diese Antwort einer der gravierendsten Belege dafür, wie aus staatlich finanzierter Meinungsforschung ein normatives Zuschreibungsinstrument gegenüber Minderheiten wird.

Denn die Frage zielte auf einen empirisch zentralen Widerspruch:

Wie kann es sein, dass die Mehrheit der Befragten gleichzeitig ausreichende Integrationsangebote wahrnimmt, aber dennoch in überwältigender Weise urteilt, „Integration funktioniert schlecht“?

Eine seriöse sozialwissenschaftliche Analyse müsste hier zwingend Ursachen aufschlüsseln, Differenzierungen liefern und erklären: Welche Gruppen bewerten Angebote anders? Welche Angebote gelten als ausreichend? Welche institutionellen Hürden bestehen trotz formaler Verfügbarkeit? Welche Rolle spielen Medienwahrnehmungen, politische Debatten oder symbolische Problemrahmungen?

Peter Hajek beantwortet dieses Spannungsverhältnis jedoch nicht mit Daten, sondern mit einer rhetorischen Abkürzung: „scheinbarer Widerspruch.“

Damit wird ein erklärungsbedürftiger Befund nicht analysiert, sondern wegdefiniert.

Noch gravierender ist die anschließende Erklärung: „Das hängt unter anderem vom Nutzungsverhalten der Zielgruppen ab.“

Nach unserer Auffassung stellt dies eine der problematischsten normativen Verschiebungen des gesamten Antwortkatalogs dar. Denn hier wird implizit ein Schuldrahmen gesetzt:

Integration funktioniert nicht, weil die Zielgruppen die Angebote nicht richtig nutzen.

Damit wird die Verantwortung von strukturellen Bedingungen, gesellschaftlichen Diskursen und staatlicher Politik auf jene Gruppen verschoben, die im Integrationsbarometer ohnehin nur als Objekt der Bewertung erscheinen.

Diese Antwort ist deshalb hochgefährlich, weil Migrant:innen selbst im Integrationsbarometer nicht als gleichwertige Perspektive erhoben werden, während zugleich deren angebliches Verhalten zur Erklärung eines negativen Gesamturteils herangezogen wird.

So entsteht nach unserer Auffassung ein struktureller Kreislauf:

Mehrheitsurteil → negative Integrationsdiagnose → Erklärung durch Minderheitenverhalten.

Das ist nicht empirische Forschung über Zusammenleben.

Das ist Problemmunikation mit staatlicher Autorität.

Methodisch bleibt vollkommen offen: Welche Zielgruppen? Welche Nutzung? Welche Datenbasis? Wurde dieses Nutzungsverhalten überhaupt erhoben? Welche Variablen, welche Messung, welche Tests? Die Antwort enthält keinerlei empirische Auswertung, keine Differenzierung, keine statistische Grundlage. Sie ist nicht überprüfbar, nicht falsifizierbar und damit im wissenschaftlichen Sinne keine seriöse Erklärung, sondern eine politische Interpretation im Gewand der Forschung.

Gerade hier zeigt sich nach unserer Auffassung das zentrale Risiko des Integrationsbarometers: Es produziert große gesellschaftliche Urteile („Integration funktioniert schlecht“) und ergänzt sie durch pauschale Zuschreibungen gegenüber Minderheiten („Nutzungsverhalten der Zielgruppen“), ohne die dafür notwendigen Ursachenvariablen überhaupt zu erheben. Das ist stigmatisierungsanfällig und erzeugt vorhersehbare Fehlwirkungen.

ICC/ESOMAR-Bezug

Nach unserer Auffassung ist diese Antwort unmittelbar mit Artikel 7 und Artikel 8 des ICC/ESOMAR-Kodex unvereinbar. Artikel 7 verlangt ausdrücklich, dass Interpretation klar durch Daten gestützt sein muss.

Eine pauschale Behauptung über „Nutzungsverhalten“ ohne Datengrundlage erfüllt diese Transparenzpflicht nicht.

Artikel 8 verpflichtet dazu, Forschungsergebnisse so zu veröffentlichen und darzustellen, dass keine irreführenden gesellschaftlichen Wirkungen entstehen.

Gerade im sensiblen Feld Migration und Religion sind Aussagen, die Minderheiten indirekt für „Scheitern der Integration“ verantwortlich machen, vorhersehbar diskriminierungsanfällig.

Der Kodex verlangt hier besondere Sorgfalt und Schadensvermeidung.

Quelle (ICC/ESOMAR Kodex – deutsche Fassung, VMÖ):

https://www.vmo.at/wp-content/uploads/2017/01/ICCESOMAR_Code_German_.pdf

Verfassungs- und EMRK-Dimension

Nach unserer Auffassung berührt diese Antwort auch unmittelbar den verfassungs- und menschenrechtlichen Rahmen staatlicher Neutralität. Art. 7 B-VG verpflichtet staatliche Institutionen zur Gleichbehandlung und untersagt strukturelle Problemzuschreibungen gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen.

Wenn Integration als „schlecht funktionierend“ diagnostiziert wird und die Erklärung zugleich in einem impliziten Minderheitenverhalten gesucht wird, entsteht eine staatlich finanzierte Zuschreibungslogik, die Minderheiten gesellschaftlich belastet.

Art. 14 EMRK untersagt Diskriminierung in staatlicher Wirkung.

Staatliche Öffentlichkeitswirkung darf keine Narrative verstärken, die Minderheiten als ursächliche Problemträger markieren. Wo religiöse Gruppen betroffen sind, ist zusätzlich Art. 9 EMRK einschlägig, weil der Staat besondere Neutralität und Zurückhaltung wahren muss, wenn Muslime oder Migrant:innen als wiederkehrende Problemkategorie gerahmt werden.

Quelle (Art. 7 B-VG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

Quelle (EMRK, Art. 9 und Art. 14):

https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU

Schlussfolgerung und Konsequenz zu Frage 7

Aus all diesen Gründen ist Frage 7 nach unserer Auffassung einer der deutlichsten Belege dafür, dass das Integrationsbarometer zentrale Widersprüche nicht empirisch erklärt, sondern normativ umdeutet. Peter Hajek löst einen zentralen Befund nicht analytisch auf, sondern erklärt ihn mit dem angeblichen „Nutzungsverhalten der Zielgruppen“. Damit wird Integration nicht als strukturelle gesellschaftliche Realität untersucht, sondern als moralische Bewertung von Minderheiten kommuniziert. Eine staatlich finanzierte Studie darf jedoch keine pauschalen Negativurteile im Raum stehen lassen und sie zugleich mit ungesicherten Minderheitenzuschreibungen legitimieren. Gerade deshalb zeigt diese Antwort nach unserer Auffassung die Notwendigkeit einer unabhängigen wissenschaftlichen, berufsethischen und grundrechtlichen Kontrolle der gesamten Studienlogik.

Türkische Kulturgemeinde in Österreich (TKG Think Tank)

Wien, 30.01.2026

www.turkischegemeine.at